

BGer 8G 1/2023 vom 11. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_1_2023

FR: TF 8G 1/2023 du 11 avril 2023

IT: TF 8G 1/2023 del 11 aprile 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 1. Juli 2021 verneinte die IV-Stelle des Kantons Aargau einen Rentenanspruch von A._____. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 22. März 2022 gut. Es hob die angefochtene Verfügung auf und sprach A._____ mit Wirkung ab 1. August 2015 eine Viertelsrente zu (Dispositiv-Ziffer 1). Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- auferlegte es der IV-Stelle (Dispositiv-Ziffer 2) und verpflichtete diese, A._____ eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'450.- zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 3). A._____ führte dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht hiess diese am 16. Februar 2023 (Urteil 8C_283/2022) gut. Es hob das vorinstanzliche Urteil auf und verpflichtete die IV-Stelle, A._____ ab dem 1. August 2015 eine halbe Invalidenrente auszurichten.

E. 2

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheids korrigiert werden kann. Ein unvollständiges Dispositiv kann nach Art. 129 BGG ergänzt werden, wenn die Unvollständigkeit die Folge eines Versehens ist und das korrigierte Dispositiv ohne Weiteres aus den Erwägungen bzw. aus dem bereits getroffenen Entscheid abgeleitet werden kann (vgl. Urteil 6G_1/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3

Aus den Erwägungen des Urteils vom 16. Februar 2023 geht hervor, dass das Bundesgericht in Bezug auf den Rentenanspruch der damaligen Beschwerdeführerin einen reformatorischen Entscheid (Art. 107 Abs. 2 BGG) fällte. Indem es das kantonale Urteil vom 22. März 2022 umfassend aufhob, und nicht nur die entsprechende Dispositiv-Ziffer 1,

fielen versehentlich auch die vorinstanzlichen Kostenfolgen dahin. Mithin fehlt es nun an einer Bestimmung über die Verteilung der vorinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten. Entsprechend ist das Dispositiv gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG von Amtes wegen zu erläutern bzw. zu berichtigen.

E. 4

Der Erläuterungs- bzw. Berichtigungsentscheid ergeht kostenfrei (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.